

# GR\_GERICHTE ZK1 2021 147 vom 18. März 2022

GR Gerichte, 2022-03-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_ZK1\\_2021\\_147](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2021_147)

FR: GR\_GERICHTE ZK1 2021 147 du 18 mars 2022

IT: GR\_GERICHTE ZK1 2021 147 del 18 marzo 2022

## Regeste

Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung | Beschwerde Prozessrecht (319 ZPO, ohne die Endentscheide)

## Erwägungen

### E. 4

/ 17 beruhenden Rechtsprechung und Lehre auf die Notwendigkeit und Angemessenheit des in Rechnung gestellten Zeitaufwandes. 2.2. Die Vorinstanz kürzte zunächst den mit Honorarnote vom 10. Mai 2021 geltend gemachten Zeitaufwand um 5.05 Stunden und den mit Honorarnote vom 16. August 2021 um 1.8 Stunden, gesamthaft somit um 6.85 Stunden (siehe act. B.1 E. 13.4.1. f.). Überdies bemerkte die Vorinstanz, dass die Honorarnote vom 16. August 2021 bezüglich der Vergleichsgespräche offenbare, dass auch ab dem 8. Juni 2021 massgeblich zu viel Aufwand für Telefonate, Besprechungen und E-Mails betrieben worden sei. Anschliessend hielt die Vorinstanz zusammenfassend fest, dass die Beschwerdeführerin für das Verfahren betreffend Erlass von Eheschutzmassnahmen gemäss Art. 271 ff. ZPO (Proz. Nr. 135-2021-78) und des damit zusammenhängenden Verfahrens betreffend unentgeltliche Rechtspflege (Proz. Nr. 135-2021-142) zu viel Aufwand betrieben habe, der mangels Substantiierung teilweise nicht auf dessen Angemessenheit hin überprüft werden könne. Der vom Staat zu vergütende, angemessene Aufwand der Beschwerdeführerin sei demnach unter Berücksichtigung der genannten Erwägungen nach Ermessen auf total CHF 5'000.00 (inkl. Barauslagen und MwSt.) festzusetzen (act. B.1 E. 13.4.2. in fine). 2.3. Die Beschwerdeführerin wehrt sich mit der vorliegenden Beschwerde sowohl gegen die konkreten als auch die pauschalen Honorarkürzungen und die Festsetzung des Honorars auf CHF 5'000.00 inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer. Ihr sei gemäss Honorarnote ein Honorar von CHF 8'109.05 zuzusprechen, eventualiter ein Honorar von CHF 7'000.00, je zuzüglich Barauslagen und Mehrwertsteuer. Sie rügt, dass die Vorinstanz den Sachverhalt unkorrekt festgestellt und das Recht unrichtig angewendet habe (act. A.1 Ziff. 20 ff.). 3.1. Der unentgeltliche Rechtsbeistand hat einen Anspruch auf Entschädigung und Rückerstattung der Auslagen, welcher aus Art. 29 Abs. 3 BV hergeleitet wird. Er umfasst indessen nicht alles, was für die Wahrnehmung der Interessen des Mandanten von Bedeutung ist. Ein Anspruch besteht von Verfassung wegen nur, soweit der Aufwand zur Wahrung der Rechte notwendig ist (vgl. BGE 141 I 124 E. 3.1), somit nicht schon, soweit er bloss vertretbar erscheint. In diesem Sinne liegt die Beschwerdeführerin falsch, wenn sie der Vorinstanz vorwirft, dass diese das Auftragsverhältnis verkenne, wenn sie nur notwendige Abklärungen tätigen dürfe bzw. nur für die vorliegende Sache unabdingbare Instruktionen zu führen hätte (vgl. act. A.1 Ziff. 26).

### E. 4.6

Zusammenfassend ist an dieser Stelle festzuhalten, dass die Kürzung des Honorars um 6.85 Stunden sachlich begründet war und im Einklang mit dem Gebot einer wirtschaftlichen Mandatsführung steht. Die Vorinstanz hat die Grenzen der Ermessensausübung weder überschritten noch missbraucht und die Prozess-

## **E. 5**

/ 17 3.2. Für den Anwendungsbereich der ZPO hat der Bundesgesetzgeber bewusst darauf verzichtet, eine volle Entschädigung vorzuschreiben (vgl. BGE 137 III 185 E. 5.2 m.w.H.). Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO, wonach der unentgeltliche Rechtsbeistand vom Kanton angemessen entschädigt wird, verpflichtet nur zu einer "angemessenen" Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsvertreters (vgl. auch Art. 96 ZPO). Es ist Sache der kantonalen Behörden, die Angemessenheit anwaltlicher Bemühungen zu beurteilen. Dabei steht ihnen bei der Bemessung des Honorars des unentgeltlichen Rechtsvertreters hinsichtlich des im Einzelfall zu entschädigenden Aufwands ein weites Ermessen zu (BGer 5A\_209/2016 v. 12.5.2016 E. 2.1 m.w.H.). Das Honorar muss allerdings so festgesetzt werden, dass die unentgeltliche Rechtsvertretung über den Handlungsspielraum verfügt, den sie zur wirksamen Ausübung des Mandates benötigt (vgl. zum Ganzen BGer 5A\_75/2017 v. 19.1.2018 E. 5.1; ferner BGE 141 I 124 E. 3.1 und 3.2 m.w.H.). Das Kantonsgericht auferlegt sich bei der Überprüfung der Festlegung einer angemessenen Entschädigung eine gewisse Zurückhaltung und greift nur ein, wenn das Ermessen überschritten oder missbraucht worden ist (PKG 2012 Nr. 12 E. 2). 3.3. Bei der Festsetzung der Entschädigung zu berücksichtigen sind namentlich die Art und Wichtigkeit der Angelegenheit, besondere Schwierigkeiten in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, der Zeitaufwand des Anwalts, die Qualität seiner Arbeit, die Anzahl der Sitzungen, Gerichtstermine und Instanzen, an denen er teilnahm, das von ihm erreichte Resultat und die von ihm übernommene Verantwortung (vgl. Frank Emmel, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl., Zürich 2016, N 5 zu Art. 122 ZPO m.w.H.). Zu entschädigen ist jener Aufwand, der mit der eigentlichen Interessenwahrung im Rahmen einer konkreten Streitigkeit zusammenhängt und der verhältnismässig ist. Nebst einer Entschädigung für den Arbeitsaufwand sind dem Rechtsbeistand die nötigen Auslagen und die Mehrwertsteuer zu vergüten (Art. 16 Abs 2 AnwG [BR 310.100]; Art. 5 Abs. 1 HV [BR 310.250]). Kommt das Gericht zum Schluss, dass die eingereichte Honorarnote zu kürzen sei, hat es kurz zu erläutern, welche der Aufwandpositionen inwiefern ungerechtfertigt sind und daher ausser Betracht bleiben müssen (BGer 5A\_157/2015 v. 12.11.2015 E. 3.3.3; zum Ganzen auch etwa KGer GR ZK1 17 42 v. 20.7.2018 E. 3 m.w.H.). 4. Vorab ist festzuhalten, dass der Sachverhalt – entgegen den Vorbringen der Beschwerdeführerin – nicht umstritten ist. Die Vorinstanz hat in ihrem Entscheid nicht erwogen, dass die Beschwerdeführerin mehr Aufwand in Rechnung gestellt habe, als tatsächlich angefallen sei, sondern dass der von der Beschwer-

## **E. 6**

/ 17 deführerin in Rechnung gestellte Aufwand nicht "angemessen" im Sinne von Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO sei (vgl. dazu B.1 E. 13.4.2), weswegen die Vorinstanz das Honorar kürzte. Die von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Rügen, auch jene unter dem Titel "unkorrekte Sachverhaltsfeststellung" (vgl. A.1 N 20 ff.), betreffen ausschliesslich die unrichtige Rechtsanwendung und können folglich mit freier Kognition überprüft werden (vgl. Art. 320 lit. a ZPO). 4.1.1. Konkret kürzte die Vorinstanz zunächst die Position "URP" vom 18. Februar 2021 der Honorarnote der Beschwerdeführerin vom 10. Mai 2021 von 1.5

Stunden auf eine Stunde. Die Vorinstanz begründete die Kürzung damit, dass ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege in einer Sache wie der vorliegenden – auch unter Berücksichtigung der strengen Praxis des Kantonsgerichts von Graubünden – in maximal einer Stunde verfasst werden könnte. Dies gelte insbesondere, wenn gleichzeitig mit dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege eine Rechtsschrift im Hauptverfahren verfasst werde, wobei diesbezüglich Synergien hochgradig genutzt werden könnten (act. B.1 E. 13.4.1). 4.1.2. Die Beschwerdeführerin moniert, dass das Gesuch anschliessend nicht mehr korrigiert werden könne und es sich deshalb rechtfertige, dieser Aufgabe genügend Zeit zu widmen, auch um der Anwaltshaftung gegenüber dem Klienten zu entgehen. Ferner bringt sie vor, dass Synergien nur genutzt werden könnten, wenn es ausreichend sein würde, im separaten Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege auf die Ausführungen im Hauptverfahren zu verweisen und sich nur noch zu der Erforderlichkeit der Rechtsvertretung und den Prozessaussichten zu äussern (act. A.1 Ziff. 21). 4.1.3. Es ist anerkannt, dass die unentgeltliche Rechtspflege auch die anwaltlichen Leistungen erfasst, die im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege entstanden sind (BGE 122 I 203 E. 2c; jüngst etwa BGer 4A\_492/2020 v. 19.1.2021 E. 3.2.1). Dem trägt die Vorinstanz auch Rechnung, indem sie für die Ausarbeitung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege, das zusammen mit einer Rechtsschrift im Hauptverfahren verfasst wurde, eine Stunde als angemessen erachtet. Angesichts der relativ ausführlichen Darlegung der Bedarfs- und Vermögensverhältnisse in der Stellungnahme zum Eheschutzgesuch (RG act. I.2) konnten vorliegend entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin durchaus Synergien genutzt werden. Auch wenn ein Verweis darauf im Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht genügt, konnten diese Ausführungen jedoch ohne Weiteres in das Gesuch übernommen und entsprechender Aufwand eingespart werden. In der vorinstanzlichen Beurteilung lässt sich

## **E. 7**

/ 17 keine Überschreitung und kein Missbrauch des Ermessens erblicken, weswegen die Kürzung um eine halbe Stunde nicht zu beanstanden ist. 4.2.1. In der Honorarnote sind sodann am 17. März 2021 zwei Positionen aufgeführt, nämlich "Scan der Vorladung" sowie "Terminmanagement", welche insgesamt 0.3 Stunden umfassen (vgl. RG act. VI.3). Die Vorinstanz erkannte, dass einfache Kanzleiarbeiten im Honorar des Rechtsbeistands enthalten seien und nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden dürfen (act. B.1 E. 13.4.2). Die Beschwerdeführerin bringt dagegen vor, dass keine Verpflichtung bestünde, eine Sekretärin anzustellen, welche derartige Arbeiten übernehmen würde. Tatsächlich habe sie auch keine Sekretärin, sondern organisiere sich digital. Das Honorar beziehe sich auf ihre Aufwendungen (act. A.1 Ziff. 23). 4.2.2. Unentgeltlichen Rechtsbeiständen ist nur derjenige Aufwand zu entschädigen, der mit der eigentlichen Interessenwahrung im Rahmen einer konkreten Streitigkeit zusammenhängt und der verhältnismässig ist. Hierzu gehört auch der Aufwand für die Nachbearbeitung wie namentlich das Studium des Hauptsachenentscheids und dessen Besprechung mit der Klientschaft (BGer 9C\_387/2012 v. 26.9.2012 E. 4). Nicht ersetzt werden Aufwendungen, bei denen zum vornherein klar ist, dass sie nicht der Interessenwahrung im Prozess dienen (z. B. Übersetzungsarbeiten, siehe dazu ferner BGE 109 Ia 107 E. 3b; Viktor Rüegg/Michael Rüegg, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2017, N 7 zu Art. 122 ZPO). Entsprechend verhält es sich auch mit den beiden Positionen "Scan der Vorladung" sowie "Terminmanagement". Diese dienen nicht direkt der Interessenwahrung im Prozess und sind daher der

Beschwerdeführerin nicht zu vergüten. Ob die Beschwerdeführerin eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter hat, welche oder welcher ihr diese Tätigkeit abnimmt oder nicht, ist vorliegend nicht von Belang. 4.3.1. Die Beschwerdeführerin stellte mit Honorarnote vom 10. Mai 2021 ferner für den Aufwand im Rahmen der Gefährdungsmeldung (vgl. dazu RG act. I.3) insgesamt vier Stunden in Rechnung (siehe RG act. VI.3). Die Vorinstanz beurteilte diesen Aufwand als unangemessen hoch. Eine Gefährdungsmeldung wie die vorliegende dürfe – unter Berücksichtigung der geltenden Official- und Untersuchungsmaxime – inkl. Instruktion und Abklärungen maximal 1.25 Stunden Aufwand produzieren (act. B.1 E. 13.4.2). Die Beschwerdeführerin rügt, dass die Gefährdungsmeldung acht Seiten umfasse und dass der Sachverhalt mit dem Klienten genau habe geklärt werden müssen. Dazu seien Telefonate und E-Mails notwendig gewesen. Ausgehend von der Faustregel, dass pro Stunde rund zwei Seiten einer Rechtschrift verfasst werden könnten, sei das Redigieren der Gefähr-

## E. 8

/ 17 dungsmeldung während drei Stunden angemessen. Ausserdem bringt sie vor, dass es geradezu höhnisch klinge, wenn die Vorinstanz ausführe, unter Berücksichtigung der geltenden Official- und Untersuchungsmaxime hätte die Gefährdungsmeldung keinen so grossen Aufwand verursachen dürfen. Diese Gefährdungsmeldung sei nämlich nur notwendig geworden, weil die Vorinstanz unter Verletzung der Untersuchungs- und Officialmaxime nicht von sich aus tätig geworden sei, obwohl sie vom Polizeirapport Kenntnis gehabt habe (act. A.1 Ziff. 28). Vorliegend stellt sich nebst der Verhältnismässigkeit des in Rechnung gestellten Aufwands auch die Frage nach dessen Notwendigkeit. 4.3.2. Die Notwendigkeit der Rechtsverteidigung ist gegeben, wenn sowohl die Betroffenheit der Interessen eine gewisse Schwere aufweist und Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art zu bewältigen sind. Ob die Interessen schwer betroffen sind, bestimmt sich primär nach objektiven Kriterien. Je nachdem, wie stark ein in Frage stehendes Verfahren in die Rechte der betroffenen Person einzugreifen droht, wird zwischen leichten, relativ schweren und besonders schweren Fällen unterschieden. In leichten Fällen wird die Notwendigkeit regelmässig verneint, in besonders schweren Fällen bejaht. In relativ schweren Fällen wird die Notwendigkeit anwaltlicher Verteidigung nur dann bejaht, wenn besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten hinzukommen, welche die mittellose Partei alleine nicht zu bewältigen vermag. Negativ formuliert heisst Notwendigkeit, dass die betroffene Partei selber ihre Sache nicht sachgerecht und hinreichend wirksam vertreten kann (zum Ganzen Rüeegg/Rüeegg, a.a.O., N 10 zu Art. 118 ZPO; BGE 130 I 180 E. 2.2; BGE 120 I 232 E. 2.5.2). 4.3.3. Unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist daher die Kürzung der Positionen in der Honorarnote vom 10. Mai 2021 die Gefährdungsmeldung betreffend nicht zu beanstanden. Dass das Gericht in Verfahren um Kinderbelange den Sachverhalt von Amtes wegen zu erforschen und auch die Notwendigkeit von Kindeschutzmassnahmen von Amtes wegen zu prüfen und anzuordnen hat (Art. 296 ZPO), stellt – wie von der Vorinstanz zu Recht ausgeführt – die Notwendigkeit einer Rechtsverteidigung in Frage, zumindest was die Erhebung der Gefährdungsmeldung an sich betrifft. Eine Gefährdungsmeldung kann sich auf die Anzeige der konkreten Gefährdungssituation und des Handlungsbedarfs beschränken und muss darüber hinaus weder formelle noch rechtliche Ausführungen enthalten. Ausserdem ist die Beschwerdeführerin als Rechtsvertreterin des Ehemannes eingesetzt worden und auch wenn im Eheschutzverfahren Kinderbelange zu regeln sind, darf es nicht so weit gehen, dass sie

gleichzeitig auch die Aufgaben einer Kindesvertreterin übernimmt oder sich im Sinne einer allge-

#### **E. 9**

/ 17 meinen Lebenshilfe um alle Fragen kümmert, die sich in schwierigen familiären Situationen ergeben (vgl. Rüeegg/Rüeegg, a.a.O., N 7 zu Art. 122 ZPO mit weiteren Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung). Der von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Zeitaufwand geht jedenfalls weit über das hinaus, was mit der eigentlichen Interessenwahrung im Rahmen der konkreten Streitigkeit zusammenhängt. Ein Zeitaufwand von vier Stunden – die Beschwerdeführerin geht selber ebenfalls von einem tieferen angemessenen Aufwand aus – ist für die Gefährdungsmeldung mithin nicht verhältnismässig und die Herabsetzung auf 1.25 Stunden zu schützen. 4.4.1. Die vierte Position, welche die Vorinstanz gekürzt hat, betrifft die Vorbereitung der Hauptverhandlung, für welche die Beschwerdeführerin einen Zeitaufwand von insgesamt 2.5 Stunden in Rechnung gestellt hatte. Die Vorinstanz beurteilte den geltend gemachten Aufwand als unangemessen hoch. Nachdem die Rechtschrift im Eheschutzverfahren bereits verfasst worden sei und sich die Sach- und Rechtslage bis zum Verhandlungstag nicht erheblich geändert habe, sei für die Vorbereitung der Hauptverhandlung (einschliesslich einer kurzen Instruktion der Mandantschaft) ein Aufwand von maximal einer Stunde angemessen (act. B.1 E. 13.4.2). Die Beschwerdeführerin moniert, dass die Vorinstanz davon ausgehe, dass eine Gerichtsverhandlung nicht vorbereitet werden müsse. Insbesondere sollen keine rechtlichen Abklärungen notwendig sein. Gerade nachdem im konkreten Fall die Vorinstanz ihren Untersuchungspflichten nicht nachgekommen sei, sei es angezeigt gewesen, dass die Rechtsprechung des Kantonsgerichts von Graubünden nochmals klar zusammengefasst werde. Da in der Stellungnahme keine ausreichenden Ausführungen im Zusammenhang mit der Rechtsprechung des Kantonsgerichts von Graubünden erfolgt seien, habe es möglich sein müssen, dies in der Verhandlung nachzuholen (act. A.1 Ziff. 24). 4.4.2. Zunächst ist festzuhalten, dass die Vorinstanz nicht ausgeführt hat, dass eine Gerichtsverhandlung nicht vorbereitet werden müsse, hat sie doch für die Vorbereitung der Hauptverhandlung einen Aufwand von maximal einer Stunde als angemessen erachtet. Die Beschwerdeführerin bestreitet die vorinstanzliche Feststellung, dass sich die Sach- und Rechtslage nach dem Verfassen der Rechtschriften bis zur Verhandlung nicht erheblich geändert hat, nicht, sondern führt aus, dass noch ergänzende rechtliche Abklärungen zu tätigen gewesen seien. Mit Blick auf die in rechtlicher Hinsicht gegebenen Schwierigkeiten und die Wahrung der Rechte des Vertretenen erscheint eine Stunde als Vorbereitung notwendig. Bei dieser Beurteilung der Vorinstanz geht es nicht, wie die Beschwerdeführerin zu Unrecht behauptet (vgl. act. A.1 Ziff. 24), um die Wertschätzung ihrer Arbeit,

#### **E. 10**

/ 17 sondern schlichtweg um die Prüfung, welcher Aufwand für die Vorbereitung dieser Verhandlung als erforderlich und nicht bloss vertretbar erscheint. 4.5.1. Schliesslich kürzte die Vorinstanz die Positionen in der Honorarrechnung vom 16. August 2021, welche die Vorbereitung der Vergleichsgespräche betrafen. Die Beschwerdeführerin stellte für diese Aufwendungen 2.3 Stunden in Rechnung, wovon die Vorinstanz lediglich 0.5 Stunden zuliess. Die Vorinstanz erwog, dass die Parteivertreterinnen anlässlich der Hauptverhandlung sämtliche relevanten Informationen und Urkunden zusammengetragen haben müssen, da davon auszugehen sei, dass das Gericht nach der Verhandlung einen

Entscheid in der Sache treffe. Wenn nun im Anschluss an die Hauptverhandlung für die Vorbereitung von Vergleichsgesprächen erneut mehrere Telefonate geführt werden und zusätzlich ein Aufwand von einer Stunde geltend gemacht wird, sei das als zu hoch zu qualifizieren. Dafür dürfe maximal eine zusätzliche halbe Stunde aufgewendet werden (act. B.1 E. 13.4.2). Die Beschwerdeführerin rügt, dass an der Hauptverhandlung noch nicht sämtliche Unterlagen vorgelegen hätten. Sowohl der Mietvertrag als auch der Arbeitsvertrag ihres Mandanten seien erst später unterzeichnet worden. Am Tag nach der Verhandlung, somit am 12. Mai 2021, hätten sich die Beschwerdeführerin und die Rechtsbeiständin der Ehefrau über die Termine der Vergleichsgespräche unterhalten (act. A.1 Ziff. 25). 4.5.2. Was die Position vom 12. Mai 2021 in der Honorarnote vom 16. August 2021 betrifft, kann ein Telefonat betreffend Terminvereinbarung für die Vergleichsgespräche höchstens wenige Minuten in Anspruch nehmen und dem Klienten musste spätestens anlässlich der Hauptverhandlung bekannt geworden sein, welche Informationen von ihm noch benötigt werden. Die weiteren Kürzungen für die Telefonate, den E-Mail-Verkehr und die Vorbereitung der Vergleichsgespräche am 25. Mai, am 31. Mai sowie am 7. Juni 2021 erfolgten im Rahmen des Ermessensspielraums der Vorinstanz. Insbesondere die nochmalige Vorbereitung der Vergleichsgespräche von einer ganzen Stunde nach durchgeführter Hauptverhandlung gilt als übersetzt wie auch die mehrfach (am 12., am 25. und am 31. Mai 2021) erfolgte Rückfrage und -sprache mit dem Klienten wegen derselben Informationen. Eine halbe Stunde für die Durchsicht des neuen Miet- und Arbeitsvertrags, die Rücksprache mit dem Klienten und die Vorbereitung der Vergleichs- sprache erscheint daher insgesamt ausreichend.

#### **E. 11**

/ 17 gestaltungsbefugnis der Beschwerdeführerin nicht übermässig eingeschränkt. Der vorinstanzliche Entscheid ist im Hinblick auf diese Kürzung somit zu bestätigen. In der Folge gilt es zu prüfen, ob die weitere pauschale Kürzung des Honorars auf CHF 5'000.00, einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer, durch die Vorinstanz zulässig war. 5. Die Vorinstanz hat nach substantiiertes Kürzung des Honorars um 6.85 Stunden den Aufwand der Beschwerdeführerin immer noch als nicht angemessen im Sinne von Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO erachtet und daher eine pauschale Kürzung vorgenommen, indem sie das Honorar auf insgesamt CHF 5'000.00, einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer, festgesetzt hat. Ohne pauschale Kürzung hätte die Beschwerdeführerin ein Honorar von insgesamt CHF 6'589.30 erhalten (29.7 Stunden à CHF 200.00, Barauslagen CHF 178.20 [3 %], Mehrwertsteuer CHF 471.10 [7.7 %]). Die pauschale Kürzung beträgt somit CHF 1'589.30, was einem Zeitaufwand von rund sieben Stunden entspricht (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer), und betrifft die ab dem 8. Juni 2021 geltend gemachten Aufwendungen. 5.1.1. Die pauschale Kürzung begründete die Vorinstanz damit, dass bezüglich der Vergleichsgespräche massgeblich zu viel Aufwand für Telefonate, Besprechungen und E-Mails geltend gemacht werde, wobei dieser durch die ungenügende Substantiierung einer genaueren Überprüfung entzogen worden sei (act. A.1 E. 13.4.2 in fine). Denn die eingereichte Honorarnote der Beschwerdeführerin vom

#### **E. 16**

/ 17 Hinweis). Dass dabei der Inhalt der Vergleichsgespräche nicht offengelegt werden kann, trifft zu (siehe act. A.1 Ziff. 22), doch hätte sie erläutern müssen, aus welchen Gründen sich die Vergleichsgespräche als schwierig und komplex erwiesen und welche konkreten Umstände im vorliegenden Fall zu einem erhöhten Aufwand geführt haben. Dies

hat sie im Verfahren vor der Vorinstanz allerdings unterlassen. So hat die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 16. August 2021 lediglich ausgeführt, dass sie darum ersuche, dass die Honorarnoten unverändert zu genehmigen seien, da in einem strittigen Verfahren noch deutlich höhere Kosten verursacht worden wären (RG act. IV.12). In ihrer Beschwerde macht die Beschwerdeführerin zu den Vergleichsbemühungen nun zwar weitere Ausführungen (act. A.1 Ziff. 14 ff.). Diese können jedoch nicht gehört werden, da die entsprechenden Behauptungen im vorinstanzlichen Verfahren nicht vorgebracht worden sind und im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gemäss Art. 326 Abs. 1 ZPO ein umfassendes Novenverbot gilt. Wenn die Vorinstanz die Aufwendungen für die aussergerichtlichen Vergleichsverhandlungen ab dem 8. Juni 2021 als übersetzt betrachtet und von 13.25 Stunden um rund sieben Stunden gekürzt hat, ist ein der Sache angemessener Aufwand entschädigt worden. 6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorinstanz der verfassungsmässigen Begründungspflicht nach Art. 29 Abs. 2 BV nachgekommen ist. Die Kürzung des Honorars der Beschwerdeführerin auf CHF 5'000.00, einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer, war zulässig und die Beschwerde ist dementsprechend abzuweisen. 7. Die Entscheidegebühr ist angesichts des verursachten Aufwands und des Streitinteresses auf CHF 1'000.00 festzusetzen (vgl. Art. 15 Abs. 2 EGzZPO [BR 320.100] i.V.m. Art. 10 VGZ [BR 320.210]). Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens vollumfänglich zu Lasten der Beschwerdeführerin (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.

**E. 17**

/ 17

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.